

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1993/94

Ausgegeben am 8. April 1994

55. Stück

298. Verlautbarung des Studienplanes für das Diplomstudium und das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck; Neuverlautbarung

Der Studienplan für das Diplomstudium und das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck wurde mit Beschlüssen der Studienkommission für diese Studienrichtung am 8.6.1993, 12.10.1993 und 23.11.1993 neuerlich abgeändert und vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit Bescheid vom 4.3.1994, GZ 91 118/1-I/A/1/94, genehmigt.

Der Studienplan wird hiemit neu verlautbart.

### STUDIENPLAN FÜR DAS DIPLOMSTUDIUM UND DAS DOKTORATSSTUDIUM DER RECHTSWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Auf Grund des Bundesgesetzes über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 322/1982, 523/1985, 228/1988 und 99/1990, des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966 idGF., der Rechtswissenschaftlichen Studienordnung, BGBl. Nr. 148/1979, in der Fassung BGBl. Nr. 325/1982, 4/1986 und 595/1988, und des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975 idGF., wird verordnet:

#### 1. Teil: DIPLOMSTUDIUM

##### I. Studiengliederung

- § 1 (1) Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften besteht aus zwei Studienabschnitten. Der erste Abschnitt umfaßt zwei, der zweite sechs Semester.
- (2) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

## II. ALLGEMEINE BILDUNGSZIELE

Bildungsziel für die Fächer des geltenden Rechts sind die Kenntnis der Hauptprobleme, die sichere Beherrschung der grundlegenden Normen und leitenden Prinzipien des jeweiligen Fachs, einschließlich ihrer Handhabung durch Rechtsprechung und Lehre und der dabei angewandten Methoden, die Einsicht in die gesetzgeberischen Grundentscheidungen und Wertungen sowie das Wissen um die aktuellen Tendenzen der Rechtsentwicklung und ihrer sozialwissenschaftlichen Verknüpfungen. Die Fähigkeit, den Kern eines juristischen Problems nicht nur unter dogmatischen, sondern auch unter rechtspolitischen Gesichtspunkten zu erkennen und es durch selbständiges Arbeiten mit den Rechtsvorschriften, der Judikatur und Literatur methodisch einwandfrei zu lösen, ist wichtiger als umfangreiche Detailkenntnisse. Diese Befähigung zur selbständigen Falllösung ist für die Fächer, bei denen die Diplomprüfung auch einen schriftlichen Prüfungsteil umfaßt, von besonderer Bedeutung. Angesichts der sich immer schneller ändernden sozialen Verhältnisse und des sich immer schneller vermehrenden Rechtsstoffs muß besonderes Bildungsziel die Bereitschaft zu dauerndem Lernen sein.

Die Bildungsziele der Fächer, die nicht das geltende Recht zum Gegenstand haben, sind unter Beachtung ihrer jeweils besonderen Eigenart auf das Bildungsziel der Rechtsfächer hin auszurichten und dadurch definiert.

Die Bildungsinhalte aller Fächer ergeben sich im wesentlichen aus den Bildungszielen. Die Lehr- und Lernfreiheit muß dabei gewahrt bleiben.

Die Bildungsziele der einzelnen Pflicht- und Wahlfächer sind im Anhang des Studienplanes für das Diplomstudium ausgeführt. Der Anhang ist Bestandteil des Studienplanes.

## III. Erster Studienabschnitt

### A. Inskription

- § 2 (1) Im ersten Studienabschnitt sind in jedem Semester mindestens 22 Wochenstunden zu inskribieren. Es steht jedoch frei, in einem Semester nur 18 bis 21 Wochenstunden zu inskribieren; die auf 22 Wochenstunden fehlenden Stunden müssen im anderen Semester des ersten Studienabschnittes zusätzlich inskribiert werden.
- (2) Von den Mindestwochenstunden des ersten Studienabschnittes (44) müssen 40 auf die Pflichtfächer entfallen. Die restlichen vier sind aus Pflichtfächern des ersten Studienabschnittes oder aus folgenden Freifächern zu inskribieren:
1. Rechtsphilosophie;
  2. Rechtssoziologie;
  3. Kirchenrecht.
- (3) Die Studieneingangsphase umfaßt 7 Wochenstunden und wird von den Vorlesungen des Faches "Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden" abgedeckt. Sie wird durch folgende Lehrveranstaltungen erfaßt:
- |  |      |
|--|------|
| a) Einführung in das Privatrecht                                     | VL 2 |
| b) Einführung in das Öffentliche Recht                               | VL 2 |
| c) Einführung in die Rechtsphilosophie und juristische Methodenlehre | VL 3 |

§ 3 (1) Im ersten Studienabschnitt sind zu inskribieren:

- |   |      |
|---|------|
| 1. Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden   |      |
| a) Einführung in das Privatrecht  | VL 2 |
| b) Einführung in das Öffentliche Recht  | VL 2 |
| c) Einführung in die Rechtsphilosophie und juristische Methodenlehre  | VL 3 |
| 2. Römisches Privatrecht  | VL 8 |
| 3. Rechtsgeschichte Österreichs und Grundzüge der Europäischen Rechtsentwicklung unter Berücksichtigung der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte |      |
| a) Rechtsgeschichte Österreichs   | VL 9 |
| b) Grundzüge der Europäischen Rechtsentwicklung   | VL 3 |
| 4. Übungen aus einem der in Z. 1 bis 3 genannten Fächer im Ausmaß von zwei Wochenstunden  | UE 2 |
| 5. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und -politik   | VL 6 |
| 6. Soziologie für Juristen  | VL 5 |

(2) Die Fächer des Abs 1 Z. 1, 2, 3, 5 und 6 sind Pflichtfächer.

#### B. Angebot an Lehrveranstaltungen

§ 4 (1) Die Lehrveranstaltungen sind in solcher Art und Zahl anzubieten, daß die ordentlichen Hörer den ersten Studienabschnitt - unabhängig davon, in welchem Semester sie das Studium begonnen haben - in zwei Semestern abschließen können.

(2) Aus jedem der beiden Pflichtfächer des § 3 Abs. 1 Z. 2 und 3 müssen innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern außer den im § 3 Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen Proseminare, Seminare, Konversatorien oder Arbeitsgemeinschaften im Ausmaß von wenigstens zwei Wochenstunden angeboten werden. Im selben Zeitraum sind aus den Freifächern Kirchenrecht und Rechtsphilosophie mindestens je zwei Wochenstunden Lehrveranstaltungen anzubieten.

(3) In jedem Semester ist aus jedem der im § 3 Abs. 1 Z. 1 bis 3 genannten Pflichtfächer eine ausreichende Zahl von Übungen anzubieten; es muß den ordentlichen Hörern möglich sein, bereits im ersten Semester an den Pflichtübungen teilzunehmen. Aus jedem der übrigen Pflichtfächer müssen pro Studienjahr zumindest zwei Wochenstunden Übungen angeboten werden.

#### C. Erste Diplomprüfung

§ 5 (1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie besteht aus Teilprüfungen, die von Einzelprüfern mündlich abzuhalten sind. Mit der Ablegung der Teilprüfungen kann frühestens am Ende des ersten Semesters begonnen werden.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden;
2. Römisches Privatrecht;
3. Rechtsgeschichte Österreichs und Grundzüge der Europäischen Rechtsentwicklung unter Berücksichtigung der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte;
4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und -politik.

- (3) Der Antrag, zu einer Teilprüfung zugelassen zu werden, ist bei der Prüfungskommission für die erste Diplomprüfung einzubringen.
- (4) Zu einer Teilprüfung sind nur ordentliche Hörer zuzulassen, die zumindest ein Semester (§ 2 Abs. 1) und die für das Prüfungsfach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (§ 3 Abs. 1) inskribiert haben.
- (5) Für eine der drei Teilprüfungen aus den Fächern des Abs. 2 Z. 1 bis 3 ist die erfolgreiche Teilnahme an Übungen aus dem Prüfungsfach im Ausmaß von zwei Wochenstunden weiteres Zulassungserfordernis.
- (6) Besondere Zulassungsvoraussetzung für die letzte Teilprüfung ist das bestandene Kolloquium aus "Soziologie für Juristen". Das Kolloquium wird mündlich abgehalten.
- (7) Zum Kolloquium aus "Soziologie für Juristen" sind nur ordentliche Hörer zuzulassen, die zumindest ein Semester (§ 2 Abs. 1) und die für das Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (§ 3 Abs. 1 Z. 6) inskribiert haben.
- (8) Die Teilprüfung aus den "Grundzügen der Volkswirtschaftslehre und -politik" ist auf den Stoff zu beschränken, der das Fach besonders kennzeichnet und von anderen Fächern unterscheidet; gleiches gilt für die Teilprüfung gemäß Abs. 2 Z. 3 hinsichtlich der "Grundzüge der Europäischen Rechtsentwicklung".

#### IV. Zweiter Studienabschnitt

##### A. Inskription

- § 6 (1) Im zweiten Studienabschnitt sind im ersten bis vierten Semester mindestens je 22, im fünften mindestens 18 und im sechsten mindestens 12 Wochenstunden zu inskribieren. Es steht jedoch frei, in einem der ersten vier Semester nur 18 bis 21 Wochenstunden zu inskribieren; die auf 22 Wochenstunden fehlenden Stunden müssen in einem anderen der ersten vier Semester des zweiten Studienabschnittes zusätzlich inskribiert werden.
- (2) Von den Mindestwochenstunden des zweiten Studienabschnittes (118) müssen 108 auf die Pflichtfächer und die Wahlfächer entfallen. Die restlichen zehn sind aus Pflichtfächern oder Wahlfächern des zweiten Studienabschnittes oder aus folgenden Freifächern zu inskribieren:
1. Gerichtsmedizin und forensische Psychiatrie;
  2. Kriminologie;
  3. Rechtsphilosophie;
  4. Rechtssoziologie;
  5. Rechtsvergleichung im Bereich des Privatrechtes;
  6. Rechtsvergleichung im Bereich des Strafrechtes;
  7. Rechtsvergleichung im Bereich des Verfassungsrechtes und des Verwaltungsrechtes;
  8. Methodenlehre der Rechtswissenschaften;
  9. Rechtsinformatik;
  10. Fremdsprachen für Juristen.

§ 7 (1) Im zweiten Studienabschnitt sind zu inskribieren:

1. **Bürgerliches Recht einschließlich des Internationalen Privatrechtes**
  - a) **Bürgerliches Recht** VL 17
  - b) **Internationales Privatrecht** VL 2
2. **Zivilgerichtliches Verfahrensrecht** VL 9
3. **Handels- und Wertpapierrecht und Grundzüge des Immaterialgüterrechtes**
  - a) **Handelsrecht** VL 6
  - b) **Wertpapierrecht** VL 1
  - c) **Grundzüge des Immaterialgüterrechtes** VL 1
4. **Strafrecht, Strafprozeßrecht, Grundzüge der Kriminologie und des Strafvollzugsrechtes**
  - a) **Strafrecht** VL 6
  - b) **Strafprozeßrecht** VL 5
  - c) **Grundzüge der Kriminologie** VL 1
  - d) **Grundzüge des Strafvollzugsrechtes** VL 1
5. **Verfassungsrecht einschließlich allgemeiner Staatslehre und Verfassungslehre**
  - a) **Verfassungsrecht** VL 6
  - b) **Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre** VL 3
6. **Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungslehre, Verwaltungs-**  
**verfahrensrecht und ausgewählter Gebiete des besonderen Verwaltungsrechtes**
  - a) **Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungslehre** VL 5
  - b) **Verwaltungsverfahrensrecht** VL 3
  - c) **Ausgewählte Gebiete des besonderen Verwaltungsrechtes** VL 4
7. **Allgemeines Völkerrecht und Grundzüge des Rechtes der Internationalen Organisationen**
  - a) **Allgemeines Völkerrecht** VL 5
  - b) **Grundzüge des Rechtes der Internationalen Organisationen** VL 1
8. **Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialrechtes**
  - a) **Arbeitsrecht** VL 7
  - b) **Grundzüge des Sozialrechtes** VL 2
9. **Übungen aus vier der in Z. 1 bis 8 genannten Fächer im Ausmaß von je zwei Wochenstunden** UE 8
10. **Betriebswirtschaftslehre** VL 4
11. **nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der Fächer:**
  - a) **Kirchenrecht** VL 5
  - b) **Grundzüge fremder Privatrechtssysteme** VL 5
  - c) **Finanzrecht** VL 5
  - d) **Wirtschaftsrecht** VL 5
  - e) **Ausgewählte Gebiete des besonderen Verwaltungsrechtes** VL 5
  - f) **Europarecht einschließlich des Rechtes supranationaler Organisationen**
    - aa) **Recht der europäischen Organisationen** VL 1
    - bb) **Recht der europäischen Gemeinschaften (institutionelles und materielles Europarecht)** VL 3
    - cc) **Beziehungen Österreichs zu den europäischen Gemeinschaften und den europäischen Organisationen** VL 1

12. nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der Fächer:
- a) Volkswirtschaftslehre und -politik
  - b) Finanzwissenschaften
  - c) Angewandte Statistik und Datenverarbeitung
  - d) Psychologie für Juristen
  - e) Politikwissenschaft
  - f) Politische Staaten- und Verfassungsgeschichte der Neuzeit
13. ein Proseminar oder Seminar aus einem der in Z. 1 bis 8 und Z. 11 lit. c, d und f genannten Fächer im Ausmaß von zwei Wochenstunden

VL 4

PS/SE 2

(2) Die Fächer des Abs. 1 Z. 1 bis 8 und Z. 10 sind Pflichtfächer, die der Z. 11 und 12 Wahlfächer.

### B. Angebot an Lehrveranstaltungen

§ 8 (1) Die Lehrveranstaltungen sind in solcher Art und Zahl anzubieten, daß die ordentlichen Hörer den zweiten Studienabschnitt - unabhängig davon, in welchem Semester sie in diesen eingetreten sind - in sechs Semestern abschließen können. Überdies sind die Lehrveranstaltungen aus den Diplomprüfungsfächern so anzubieten, daß jeder, der seine Studien in einem Wintersemester begonnen hat, am Schluß jedes Semesters des zweiten Studienabschnittes zu zwei Teilprüfungen antreten kann.

- (2) Aus jedem der vier Pflichtfächer des § 7 Abs. 1 Z. 1, 4, 5 und 6 müssen innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Semestern außer den im § 7 Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen Konversatorien oder Arbeitsgemeinschaften im Ausmaß von wenigstens zwei Wochenstunden angeboten werden. Im selben Zeitraum sind aus jedem der Freifächer des § 6 Abs. 2 mindestens drei Wochenstunden Lehrveranstaltungen anzubieten.
- (3) In jedem Semester ist aus jedem der Fächer des § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 8 eine ausreichende Zahl von Übungen und aus jedem der Fächer des § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 8 und Z. 11 lit c, d und f eine ausreichende Zahl von Proseminaren und Seminaren anzubieten. Aus jedem der im § 7 Abs. 1 Z. 10 bis 12 genannten Fächer müssen pro Studienjahr zumindest zwei Wochenstunden Übungen angeboten werden.
- (4) In jedem Semester muß ein Universitätslehrer gemeinsam mit einem für die praktische Ausbildung geeigneten Vortragenden ein Konversatorium aus einem der acht Pflichtfächer des § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 8 abhalten (Unterrichtsversuch gemäß § 14 des Bundesgesetzes über das Studium der Rechtswissenschaften).

### C. Zweite Diplomprüfung

§ 9 (1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie besteht aus Teilprüfungen, die von Einzelprüfern abzuhalten sind, und aus der Diplomarbeit. Mit der Ablegung der Teilprüfungen kann frühestens am Ende des ersten Semesters des zweiten Studienabschnittes begonnen werden.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Bürgerliches Recht einschließlich des Internationalen Privatrechtes;
2. Zivilgerichtliches Verfahrensrecht;
3. Handels- und Wertpapierrecht und Grundzüge des Immaterialgüterrechtes;
4. Strafrecht, Strafprozeßrecht, Grundzüge der Kriminologie und des Strafvollzugsrechtes;
5. Verfassungsrecht einschließlich allgemeiner Staatslehre und Verfassungslehre;
6. Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungslehre, Verwaltungsverfahrenrecht und ausgewählter Gebiete des besonderen Verwaltungsrechtes;
7. Allgemeines Völkerrecht und Grundzüge des Rechtes der Internationalen Organisationen;
8. Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialrechtes;
9. eines der nachstehenden Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers:
  - a) Kirchenrecht;
  - b) Grundzüge fremder Privatrechtssysteme;
  - c) Finanzrecht;
  - d) Wirtschaftsrecht;
  - e) Ausgewählte Gebiete des besonderen Verwaltungsrechtes;
  - f) Europarecht einschließlich des Rechtes supranationaler Organisationen;
10. ein weiteres der nachstehenden Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers:
  - a) Volkswirtschaftslehre und -politik;
  - b) Finanzwissenschaften;
  - c) Angewandte Statistik und Datenverarbeitung;
  - d) Psychologie für Juristen;
  - e) Politikwissenschaft;
  - f) Politische Staaten- und Verfassungsgeschichte der Neuzeit.

(3) Die Teilprüfungen aus den in Abs. 2 Z. 1, 4, 5 und 6 genannten Fächern bestehen aus **einer Prüfungsarbeit und einem mündlichen Prüfungsteil**. Die Prüfungsarbeit ist eine Klausurarbeit. Ihr Gegenstand hat ein praktischer Rechtsfall oder ein rechtstheoretischer Problemkreis zu sein. Die dem Kandidaten für die Klausurarbeit zur Verfügung stehende Zeit hat mindestens zwei und höchstens vier Stunden zu betragen. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung der Klausurarbeit voraus. Der Zeitraum zwischen der Klausurarbeit und dem mündlichen Prüfungsteil hat höchstens vier Wochen zu betragen. Eine Teilprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Klausurarbeit als auch der mündliche Prüfungsteil positiv beurteilt wurden.

(4) Die Teilprüfungen aus den übrigen Fächern werden nur mündlich abgehalten.

(5) Der Antrag, zu einer Teilprüfung zugelassen zu werden, ist bei der Prüfungskommission für die zweite Diplomprüfung einzubringen.

(6) Zu einer Teilprüfung sind nur ordentliche Hörer zuzulassen, die die erste Diplomprüfung vollständig abgelegt und zumindest das erste Semester des zweiten Studienabschnittes (§ 6 Abs. 1) und die für das Prüfungsfach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 1) **inskribiert** haben.

Bezüglich der Reihenfolge bei der Ablegung von Prüfungen wird nachdrücklich folgendes empfohlen:

Die Teilprüfungen aus den Fächern Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (§ 9 Abs. 2 Z. 2), Handels- und Wertpapierrecht und Grundzüge des Immaterialgüterrechtes (§ 9 Abs. 2 Z. 3), Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialrechtes (§ 9 Abs. 2 Z. 8) und Grundzüge fremder Privatrechtssysteme

(§ 9 Abs. 2 Z. 9 b) sollen nicht vor der Teilprüfung aus dem Fach Bürgerliches Recht einschließlich des Internationalen Privatrechtes (§ 9 Abs. 2 Z. 1) abgelegt werden;

die Teilprüfungen aus den Fächern Allgemeines Völkerrecht und Grundzüge des Rechtes der Internationalen Organisationen (§ 9 Abs. 2 Z. 7) und Europarecht einschließlich des Rechtes supranationaler Organisationen (§ 9 Abs. 2 Z. 9 f) sollen nicht vor der Teilprüfung aus dem Fach Verfassungsrecht einschließlich allgemeiner Staatslehre und Verfassungslehre (§ 9 Abs. 2 Z. 5) abgelegt werden;

die Teilprüfungen aus den Fächern Finanzrecht (§ 9 Abs. 2 Z. 9 c), Wirtschaftsrecht (§ 9 Abs. 2 Z. 9 d) und Ausgewählte Gebiete des besonderen Verwaltungsrechtes (§ 9 Abs. 2 Z. 9 e) sollen nicht vor der Teilprüfung aus dem Fach Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungslehre, Verwaltungsverfahrenrecht und ausgewählter Gebiete des besonderen Verwaltungsrechtes (§ 9 Abs. 2 Z. 6) abgelegt werden.

- (7) Für vier Teilprüfungen aus den Fächern des Abs. 2 Z. 1 bis 8 ist die **erfolgreiche Teilnahme an Übungen aus dem Prüfungsfach** im Ausmaß von zwei Wochenstunden weiteres Zulassungserfordernis.
- (8) Besondere Zulassungsvoraussetzungen für die letzte Teilprüfung sind die **approbierte Diplomarbeit**, das Kolloquium aus "Betriebswirtschaftslehre" sowie die **erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar oder Seminar** aus einem der in Abs. 2 Z. 1 bis 8 und Z. 9 lit. c, d und f genannten Fächer im Ausmaß von zwei Wochenstunden. Es wird den Studierenden empfohlen, eine solche Lehrveranstaltung bereits vor der Vergabe der Diplomarbeit zu absolvieren.
- (9) Zum Kolloquium aus "Betriebswirtschaftslehre" sind nur ordentliche Hörer zuzulassen, die **zumindest das erste Semester des zweiten Studienabschnittes (§ 6 Abs. 1) und die für das Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 1 Z. 10) inskribiert haben**. Das Kolloquium wird mündlich abgehalten.
- (10) Sofern der erste Studienabschnitt nicht in der Mindeststudiendauer durch erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung abgeschlossen wurde, ist auf Antrag des Studierenden dasjenige Semester, in dem die letzte Teilprüfung der ersten Diplomprüfung abgelegt wurde, in den zweiten Studienabschnitt einzurechnen, sofern die Inskriptionsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 erbracht wurden.
- (11) Soweit eine Prüfung nur die Grundzüge eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches betrifft, ist sie auf den Stoff zu beschränken, der das Fach oder Teilgebiet besonders kennzeichnet und es von anderen unterscheidet. Handelt es sich um ein Rechtsfach, so ist dabei auch der Zusammenhang mit der Gesamtrechtsordnung zu berücksichtigen.

#### D. Diplomarbeit

§ 10 (1) Im zweiten Studienabschnitt ist eine Diplomarbeit zu verfassen. Sie hat durch die selbständige Bearbeitung eines Themas den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung nachzuweisen.



- (2) Das **Thema der Diplomarbeit** muß den im § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 8 und Z. 11 lit. c, d und f genannten Fächern entnommen sein.
- (3) Die **Diplomarbeit** ist eine Hausarbeit.
- (4) Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens vier Wochen vor Ablauf des dritten Semesters des zweiten Studienabschnittes (§ 6 Abs. 1) vergeben werden. Ab diesem Zeitpunkt hat der ordentliche Hörer einen Rechtsanspruch auf Vergabe eines Themas.
- (5) Der Kandidat kann das Thema der Diplomarbeit vorschlagen und einen seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG um die Betreuung ersuchen. Andernfalls hat der im Sinne des Satzes 1 ersuchte Universitätslehrer dem Kandidaten eine Anzahl von Themen vorzuschlagen, aus denen der Kandidat ein Thema auswählen kann.
- (6) Lehnt der vom Kandidaten gewählte Universitätslehrer die Betreuung bzw. die Vergabe von Themenvorschlägen ab, hat der Präses der Prüfungskommission für die zweite Diplomprüfung - auf Antrag des Kandidaten - zu bestimmen, wer das Thema zu vergeben hat. Hierbei ist dem nominierten Universitätslehrer eine Frist von zwei Wochen bis zu zwei Monaten zu setzen.
- (7) Ein Universitätslehrer darf die Themenvergabe nur aus triftigen Gründen ablehnen. Unzulässig ist insbesondere eine Ablehnung mit der Begründung, daß der Kandidat eine bestimmte Teilprüfung noch nicht abgelegt hat.
- (8) Die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit obliegt dem Universitätslehrer, der um die Betreuung ersucht wurde oder der das Thema vergeben hat.
- (9) Die **Diplomarbeit** ist bei der Prüfungskommission für die zweite **Diplomprüfung einzureichen**.
- (10) Der Universitätslehrer, der den Verfasser der Diplomarbeit betreut hat, ist vom Präses zum Begutachter zu bestellen.

#### V. "Magister iuris" bzw. "Magistra iuris"

- § 11 (1) An die Absolventen des Diplomstudiums ist der akademische Grad "Magister der Rechtswissenschaften" beziehungsweise "Magister iuris", an die Absolventinnen des Diplomstudiums ist der akademische Grad "Magistra der Rechtswissenschaften" beziehungsweise "Magistra iuris", abgekürzt jeweils "Mag. iur.", zu verleihen.
- (2) Um die Verleihung ist beim Fakultätskollegium anzusuchen. Dem Gesuch sind folgende Nachweise anzuschließen:
    - a) die Zeugnisse über die erste und zweite Diplomprüfung;
    - b) die Approbation der Diplomarbeit.
  - (3) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden.

## ANHANG

### Bildungsziele der einzelnen Pflicht- und Wahlfächer

#### I. 1. Studienabschnitt:

##### **Pflichtfächer:**

##### **EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFTEN UND IHRE METHODEN**

###### **Ziel:**

Ehe der Studierende mit einer Fülle von Einzelnormen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts konfrontiert wird, soll er zunächst mit den wichtigsten Begriffen, Grundlehren, Einrichtungen und Prinzipien dieser Hauptfächer vertraut gemacht werden. Hierbei geht es nicht nur um einen ersten Überblick, sondern auch um die Vermittlung jener Grundkenntnisse des geltenden Rechts, die für das Studium im zweiten Studienabschnitt unabdingbare Voraussetzung sind. Die Einführung in die Rechtsphilosophie, einschließlich der alten und modernen Strömungen der Rechtstheorie und Methodenlehre, soll die Möglichkeiten und Grenzen des Rechts und seiner wissenschaftlichen Behandlung ebenso aufzeigen wie die Probleme und Lösungsversuche, die seit Jahrhunderten große Rechtsdenker des Abendlandes beschäftigt haben.

###### **Inhalte:**

- Einführung in das Privatrecht
- Einführung in das Öffentliche Recht
- Einführung in die Rechtsphilosophie und juristische Methodenlehre

##### **RÖMISCHES PRIVATRECHT**

###### **Ziel:**

Verständnis wichtiger Institutionen des modernen Privatrechts durch Kenntnis ihrer historischen Wurzeln; Erfassen der besonderen Eigenart des juristischen Denkens; Begreifen und Einarbeiten in die spezifischen Methoden des Privatrechts.

###### **Inhalte:**

- Römische Rechtsgeschichte, soweit für das Verständnis des Privatrechts notwendig
- Allgemeiner Teil
- Personen- und Familienrecht
- Sachenrecht
- Obligationenrecht
- Erbrecht
- Zivilprozessrecht soweit mit dem Privatrecht untrennbar verbunden und für das Verständnis unentbehrlich

## RECHTSGESCHICHTE ÖSTERREICHS UND GRUNDZÜGE DER EUROPÄISCHEN RECHTSENTWICKLUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSGESCHICHTE

### Ziel:

Verständnis des geltenden Rechts als Ergebnis einer geschichtlichen Entwicklung im Gesamtzusammenhang der europäischen Rechtskultur und Begreifen rechts- und gesellschaftspolitischer Fragestellungen.

### Inhalte:

- Österreichische Rechtsgeschichte (Verfassung, Verwaltung, Verfahren, Strafe, Privatrecht)
- Grundzüge der europäischen Rechtsentwicklung auf Grund der germanistischen, romanistischen und kanonistischen Tradition (Verfassung, einschließlich der Menschenrechte, Verwaltung, Verfahren, Strafe, Privatrecht)
- Einbeziehung der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

## GRUNDZÜGE DER VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE UND -POLITIK

### Ziel:

Einsicht in die grundlegenden Fragen der Ökonomie, Kenntnis der Organisationsprinzipien der Wirtschaft und damit Fähigkeit, rechtliche Fragen auch hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Konsequenzen zu beurteilen. Erkennen der ökonomischen Bedingtheit rechtlicher Institutionen und Bewußtsein, daß die Regelung der gesellschaftlichen und rechtlichen Beziehungen auch auf Grund ökonomischer Gegebenheiten erfolgt.

### Inhalte:

- Grundbegriffe und Einführung in die Mikroökonomik:  
Marktnachfrage - Haushalts(nutzen)theorie; Theorie der Unternehmung - Einführung in die Produktions- und Kostentheorie; Wettbewerbstheorie
- Einführung in die Makroökonomik:  
Konsum- und Investitionsfunktionen; Geld- und Wertpapiermarkt; Geldwertstabilität und Inflation; Außenwirtschaftstheorie; Konjunkturtheorie
- Einführung in die neue politische Ökonomie:  
Wirtschaftspolitik mit besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftspolitik in Österreich

## SOZIOLOGIE FÜR JURISTEN

### Ziel:

Erweiterung des geistigen Horizonts durch Aufdeckung der soziokulturellen Bedingungen und Konsequenzen des jeweiligen Rechtssystems. Dies beinhaltet einerseits eine Einführung in die Grundbegriffe, Theorien und Methoden der Soziologie, soweit sie für die Beschreibung und Analyse der Beziehungen zwischen Rechtssystem und Gesellschaft von Bedeutung sind, und andererseits einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse der empirischsoziologischen Erforschung der Beziehungen zwischen Rechtssystem und Gesellschaft.

**Inhalte:**

- Einführung in die Soziologie:  
Grundbegriffe der Soziologie, die soziologische Perspektiven
- Theorien der Soziologie
- Spezielle Fragen der Soziologie:  
Methoden der Soziologie, Ergebnisse der empirisch-soziologischen Rechtsforschung

**II. 2. Studienabschnitt:**

**1. Pflichtfächer:**

**BÜRGERLICHES RECHT EINSCHLIESSLICH DES INTERNATIONALEN PRIVATRECHTES**

**Ziel:**

Kenntnis der Institutionen und Grundprinzipien des Privatrechts auf der Basis des ABGB und der privatrechtlichen Nebengesetze. Da das Naturrechtsgesetzbuch ABGB zahlreiche Auslegungsregeln und Argumentationstopoi enthält, die unmittelbar oder analog auch in anderen Rechtsfächern, etwa auch im öffentlichen Recht, anerkannt sind und allgemein angewendet werden, und da benachbarte Fächer wie das Handelsrecht oder das Arbeitsrecht ohne allgemeine privatrechtliche Grundlage nicht sinnvoll gelehrt und verstanden werden können, muß das Bildungsziel des Bürgerlichen Rechts weit über die bloß positive Normenkenntnis hinausreichen. Da das ABGB als sehr altes Gesetzbuch in vielen Teilen, besonders im Familienrecht, durch neue Gesetze überholt ist und in allen Teilen von einer gewaltigen Masse von Richter- und Juristenrecht überlagert wird, kann und soll der Studierende am bürgerlichen Recht exemplarisch lernen, Bleibendes und Zeitgebundenes im Recht zu unterscheiden, Tradition und Fortschritt zu würdigen. Ebenso soll er die Bedeutung von Rechtsprechung und Lehre für die Weiterentwicklung des Rechts erfahren.

**Inhalte:**

Das gesamte bürgerliche Recht einschließlich des Internationalen Privatrechts mit den Teilgebieten

- Allgemeiner Teil
- Schuldrecht, Allgemeiner und Besonderer Teil
- Sachenrecht
- Familienrecht
- Erbrecht

Gesetzliche Grundlagen sind das ABGB, das IPRG und die wichtigsten Nebengesetze. Die Verknüpfungen mit dem Prozeßrecht sind zu berücksichtigen.

**ZIVILGERICHTLICHES VERFAHRENSRECHT**

**Ziel:**

Kenntnis des geistesgeschichtlichen Hintergrundes des Verfahrensrechts, der Grundlagen einer Allgemeinen Verfahrenslehre und der Organisation und Funktionsabläufe des zivilgerichtlichen Verfahrens.

**Inhalte:**

- Grundzüge einer allgemeinen Verfahrenslehre
- Gerichtsorganisation
- streitiges Erkenntnisverfahren einschließlich der besonderen Verfahrensarten
- Rechtsmittelverfahren
- Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren
- außerstreitiges Verfahren
- Alternativen zum zivilgerichtlichen Verfahren

**HANDELS- UND WERTPAPIERRECHT UND GRUNDZÜGE DES IMMATERIALGÜTERRECHTES**

**Ziel:**

Kenntnis der Grundstrukturen des Handelsrechts; weiters der handelsrechtlichen Gebiete mit besonderer praktischer Bedeutung sowie der Einrichtungen, in denen typische Interessenkonflikte deutlich werden oder denen typisierte Wertungen zugrundeliegen. Dazu zählen etwa der Kaufmannsbegriff, die wichtigeren Gesellschaftsformen, die wichtigsten Anwendungsfälle des handelsrechtlichen Verkehrs- und Vertrauensschutzes und - wegen seines großen Streitpotentials im Rechtsalltag - auch das Immaterialgüterrecht. Das Wertpapierrecht spielt demgegenüber eine geringere Rolle.

**Inhalte:**

- Rechtsformen des kaufmännischen Unternehmens (Kaufmann, Handelsgesellschaften)
- Außenrecht des kaufmännischen Unternehmens (Auftreten im Rechtsverkehr; Recht der Handelsgeschäfte)
- Rechnungslegungsrecht
- Wertpapierrecht (allgemeine Grundsätze: Recht der wichtigsten Wertpapiere in Grundzügen)
- Grundzüge des Immaterialgüterrechtes (Schutz subjektiver Rechte an geistigen Gütern; Schutz des redlichen Wettbewerbs)

**STRAFRECHT, STRAFPROZESSRECHT, GRUNDZÜGE DER KRIMINOLOGIE UND DES STRAFVOLLZUGSRECHTES**

**Ziel:**

Kenntnisse im österreichischen Straf- und Strafprozeßrecht und Überblick über die wesentlichen Probleme der Kriminologie und des Strafvollzugsrechtes. Fähigkeit zum Lösen von Fällen und Verständnis für die diesen spezifischen Rechtsgebieten allein und in Verbindung mit der übrigen Rechtsordnung eigentümlichen Probleme. Selbständiges Denken und kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Gesetzgebung.

**Inhalte:**

**Strafrecht:**

- **Allgemeiner Teil (Geschichte und moderne Auffassung des Strafrechts; Rechtsquellen und Rechtsfindung; Geltungsbereiche; Strafe und vorbeugende Maßnahme; formeller und materieller Verbrechensbegriff; analytische Verbrechenslehre; Erscheinungsformen des Verbrechens; Strafaufhebungsgründe; Sanktionensystem; Konkurrenz; Grundsätze der Strafzumessung)**
- **Besonderer Teil (Delikte gegen den einzelnen und Delikte gegen die Gesamtheit nach dem StGB und den wichtigsten Nebengesetzen)**

**Strafprozeßrecht:**

- **Allgemeine Lehren**
- **Gerichtsorganisation**
- **Verfahren**

**Grundzüge der Kriminologie:**

**Gegenstand und Methoden; Überblick über Tradition und Forschungsansätze; Möglichkeiten einer Nutzenanwendung für die Weiterentwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung**

**Grundzüge des Strafvollzugsrechtes:**

**Zwecke und wichtigste Regelungen; Schwerpunkte etwaiger Reformen**

**VERFASSUNGSRECHT EINSCHLIESSLICH ALLGEMEINER STAATSLEHRE UND VERFASSUNGSLEHRE**

**Ziel:**

**Kenntnis des österreichischen Verfassungsrechts. Im Interesse dieses Grundzieles soll der Studierende das Verfassungsrecht auch als Ergebnis eines historischen Entwicklungsprozesses und als Teil einer wertorientierten Grundordnung für Staat und Gesellschaft verstehen. Die Kenntnis des Verfassungsrechts soll durch einen grundlegenden Einblick in das Wesen des Staates vertieft sein. Im Hinblick auf das Verfassungsrecht als Teil der Rechtsordnung soll der Studierende die Einsicht gewinnen, welche fundamentalen und vielgestaltigen Einflüsse von der Verfassung auf die gesamte Rechtsordnung ausgehen. Durch komplexe und kritische Betrachtung von Staat und Staatsverfassung sollen auch verfassungspolitische Fragen erkannt werden.**

**Inhalte:**

- **Grundzüge der neueren Verfassungsgeschichte, der allgemeinen Staatslehre und der Verfassungslehre;**
- **Prinzipien des österreichischen Verfassungsrechts**
- **Bundesstaat und Gemeindeautonomie**
- **verfassungsrechtliche Grundlagen des parlamentarischen Regierungssystems**
- **Verwaltung und Gerichtsbarkeit**
- **Rechtsschutz und Kontrolle**
- **Grundrechte**

## **ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT EINSCHLIESSLICH VERWALTUNGSLEHRE, VERWALTUNGSVERFAHRENSRECHT UND AUSGEWÄHLTER GEBIETE DES BESONDEREN VERWALTUNGSRECHTES**

### **Ziel:**

Bildungsziel ist, daß der Studierende die Funktion der Verwaltung als Einrichtung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die Prinzipien der Verwaltung, die Typologie der Verwaltungsorganisation und des Verwaltungshandelns, die Stellung des Bürgers gegenüber der Verwaltung als Träger subjektiver Rechte begreift, ferner auch die Zusammenhänge zwischen dem Verwaltungsrecht und den übrigen Teilen der Rechtsordnung und die grundlegende Bestimmung der Verwaltung durch die Staatsverfassung.

Das Studium ausgewählter Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts soll die Einsicht in das Allgemeine Verwaltungsrecht festigen und darüberhinaus spezielle Kenntnisse des besonderen Verwaltungsrechts vor allem in Gebieten mit besonderer Praxisrelevanz vermitteln. Grundkenntnisse der Verwaltungslehre sollen nicht nur die Einsicht in das Allgemeine Verwaltungsrecht vertiefen, sondern auch die Möglichkeiten zur Beantwortung rechtspolitischer Fragen mit Hilfe eines interdisziplinären Ansatzes aufzeigen.

### **Inhalte:**

- Grundzüge der Verwaltungslehre
- Allgemeines Verwaltungsrecht
- Verwaltungsverfahrensrecht
- Ausgewählte Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts (Die von den Fachvertretern ausgewählten Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts sind durch Anschlag im Institut rechtzeitig bekanntzugeben.)

## **ALLGEMEINES VÖLKERRECHT UND GRUNDZÜGE DES RECHTES DER INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN**

### **Ziel:**

Kenntnis des geltenden allgemeinen Völkerrechts als normative, aber auch als historisch entwickelte, wertorientierte, universelle Ordnung. Verständnis für die Einflüsse der internationalen Politik auf das Völkerrecht, für Fragen zwischenstaatlicher Bündnisse, der kollektiven Sicherheit und regionaler kollektiver Selbstverteidigung.

Kenntnis der Strukturen und Kompetenzen internationaler Organisationen und Einsicht in den Sinn der Übertragung staatlicher Organkompetenzen auf zwischenstaatliche Einrichtungen.

### **Inhalte:**

- Völkerrechtsquellen
- Wechselwirkungen zwischen Völkerrecht und nationalem Recht
- Völkerrechtssubjekte und die für diese handelnden Organe
- Grundregeln der zwischenstaatlichen Beziehungen
- territoriale Aspekte des Völkerrechts
- völkerrechtliche Verantwortlichkeit und Sanktionen des Völkerrechts
- Kriegs- und Humanitätsrecht
- Internationaler Menschenrechtsschutz einschließlich des Schutzes der Minderheiten
- Internationales Wirtschaftsrecht
- Völkerrecht und internationale Beziehungen

- Internationale Organisationen als Völkerrechtssubjekte
- Vereinte Nationen

## ARBEITSRECHT UND GRUNDZÜGE DES SOZIALRECHTES

### Ziel:

Kenntnis des österreichischen Arbeitsrechts als Sonderrecht der Arbeitnehmer. Aufbauend auf der Einführung in Gegenstand, Grundbegriffe und Grundgedanken des Arbeitsrechts hinreichende Einsicht in das Individual- und das kollektive Arbeitsrecht. Die komplexe Rechtsquellenlage im Arbeitsrecht und seine Zugehörigkeit zum Privatrecht und zum öffentlichen Recht sollen dem Studierenden ebenso vertraut sein wie die spezifischen Rechtsdurchsetzungsmechanismen und der Einfluß des europäischen Rechts.

Im Sozialrecht Grundwissen in einem Umfang, der den Studierenden in die Lage versetzt, sich später erforderlichenfalls konkretes Detailwissen in kurzer Zeit selbständig anzueignen.

### Inhalte:

#### Arbeitsrecht:

- Allgemeiner Teil
- Individualarbeitsrecht (Arbeitsvertragsrecht, Arbeitnehmerschutzrecht, Arbeitsmarktrecht)
- Kollektives Arbeitsrecht (Arbeitsverbandsrecht, Recht der kollektiven Rechtsgestaltung, Betriebsverfassungsrecht, Arbeitskampfrecht)
- Arbeitsverfahrensrecht

#### Grundzüge des Sozialrechtes:

- Allgemeiner Teil
- Sozialversicherungsrecht (Versicherungsverhältnis, Leistungsverhältnis, Verfahrensrecht)
- Arbeitslosenversicherung
- Versorgung
- Sozialhilfe

## BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE

### Ziel:

Grundkenntnisse, soweit sie für das bessere Verständnis einschlägiger Rechtsfächer und für die Tätigkeit des Juristen in Wirtschaft, Verwaltung und Gerichtsbarkeit erforderlich sind.

### Inhalte:

- Unternehmensorganisation, Unternehmensführung
- Einführung in das betriebliche Rechnungswesen (Gewinnermittlung, Grundzüge der doppelten Buchhaltung, Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Kamealistik, Bilanz, Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung und Bilanzierung)
- Betriebliche Steuern (Grundzüge des Steuerrechts und Wirkung der Steuern auf die Betriebe)
- Betriebliche Kennzahlen (Strukturkennzahlen, Rentabilitätskennziffern, Liquiditätskennziffern etc.)
- Unternehmensbewertung (Anlässe, Verfahren)
- Unternehmensfinanzierung



## **2. Wahlfächer :**

### **KIRCHENRECHT**

#### **Ziel:**

Kenntnis des Rechts der Lateinischen Kirche, wie es insbesondere im Codex Iuris Canonici von 1983 niedergelegt ist, als nichtstaatliche Rechtsordnung einer weltweiten Organisation. Besondere Betonung des kirchlichen Vermögensrechtes wegen seiner Bedeutung auch in der österreichischen Rechtswirklichkeit und des kirchlichen Eherechtes insbesondere auch für Studierende aus Italien, das die fakultative Zivilehe kennt.

Kenntnis der Regelungen der Beziehungen zwischen dem Staat und den Kirchen sowie der individuellen Religionsfreiheit im Rahmen der internationalen Grundrechtsentwicklung.

#### **Inhalte:**

- allgemeine Normen
- Verfassungsrecht
- Eherecht
- Vermögensrecht
- Verfahrensrecht
- individuelle Religionsfreiheit
- allgemeines Staatskirchenrecht
- besonderes Staatskirchenrecht, vor allem die durch Konkordate geregelte Rechtsstellung der katholischen Kirche in Österreich im Vergleich mit den Regelungen für andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften

### **GRUNDZÜGE FREMDER PRIVATRECHTSSYSTEME**

#### **Ziel:**

Grundwissen über einzelne fremde Privatrechtssysteme - hier stehen naturgemäß die Rechtsordnungen der Nachbarländer im Vordergrund -, sowie Fähigkeit, die eigene Privatrechtsordnung kritisch zu reflektieren.

#### **Inhalte:**

Privatrechtsordnungen des deutschen, des romanischen, des angloamerikanischen und des skandinavischen Rechtskreises.

### **FINANZRECHT**

#### **Ziel:**

Praxisorientiertes Wissen und problemorientiertes Denken. Der Schwerpunkt der Kenntnisse soll im materiellen Steuerrecht liegen, daneben auch Kenntnis des Verfahrensrechts. Besonderes Ziel ist die Einsicht in die aktuelle Steuerpolitik, das Verständnis für Beispiele aus der Praxis und die Fähigkeit zu kritischem Denken gegenüber der Rechtsprechung.

**Inhalte:**

- Allgemeiner Teil einschließlich verfassungsrechtlicher Grundlagen
- Betriebssteuern
- Bewertungsrecht
- Vermögenssteuern
- Verkehrssteuern
- Zölle und Verbrauchssteuern
- Verfahrensrecht
- Internationales Steuerrecht

## **WIRTSCHAFTSRECHT**

**Ziel:**

Der Studierende soll einerseits die grundlegenden Ziele, Instrumente, Prinzipien und Strukturmerkmale des Wirtschaftsrechts erfassen; andererseits spezielle Kenntnisse aus besonders wichtigen Gebieten dieses Faches erwerben. Er soll auch den interdisziplinären Charakter des Faches erkennen, das sich vom Verfassungs- über das Verwaltungs- und das Justizrecht bis hin zum Europa- und Völkerrecht erstreckt. Ferner soll der Studierende Einsicht in die aktuellen Tendenzen der Rechtspolitik wie Fragen der Deregulierung und der Privatisierung gewinnen.

**Inhalte:**

- Allgemeines Wirtschaftsrecht
- Wirtschaftsverwaltungsrecht (Wirtschaftspolizeirecht, Wirtschaftsaufsichtsrecht, Wirtschaftslenkungsrecht, Recht der öffentlichen Unternehmungen)
- Wirtschaftsjustizrecht (Kartellrecht, Recht gegen den unlauteren Wettbewerb)

## **AUSGEWÄHLTE GEBIETE DES BESONDEREN VERWALTUNGSRECHTES**

**Ziel:**

Spezialkenntnisse in einzelnen Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts und daneben Verfestigung und Vertiefung der Einsicht in das Allgemeine Verwaltungsrecht.

**Inhalte:**

Dieses selbständige Studienfach ist umfangreicher als der gleichnamige Teil des Pflichtfaches "Verwaltungsrecht" und mit diesem inhaltlich nicht völlig deckungsgleich. Bei der Auswahl der einzelnen Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts durch die Fachvertreter sind Aktualität und Relevanz in der Praxis zu berücksichtigen. Die Auswahl ist durch Anschlag im Institut rechtzeitig bekanntzugeben.

## **EUROPARECHT EINSCHLIESSLICH DES RECHTES SUPRANATIONALER ORGANISATIONEN**

**Ziel:**

Einsicht in die europäische Integration und in die Beziehungen Österreichs zu den europäischen Organisationen. Allgemeine und bereichsspezifisch vertiefte Kenntnisse von Struktur, Inhalt und Wirkungsweise des Rechts der Europäischen Gemeinschaften, wobei der Kenntnis des institutionellen Rechts der Vorrang zukommt. Grundkenntnisse des materiellen Gemeinschaftsrechts,

**insbesondere jener Bereiche, die für Österreich besonders wichtig sind. Verständnis des Verhältnisses Gemeinschaftsrecht - nationales Recht. Grundkenntnisse der anderen europäischen Organisationen (Europarat, EFTA, WEU, NATO).**

**Inhalte:**

- Entwicklung der Europäischen Integration
- Recht der drei Europäischen Gemeinschaften
- Verhältnis Gemeinschaftsrecht - nationales Recht
- Beziehungen EU-EFTA-Staaten: Freihandelsabkommen, EWR
- Recht der anderen europäischen Organisationen
- Beziehungen Österreichs zu den europäischen zwischenstaatlichen und supranationalen Organisationen

## **VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE UND -POLITIK**

**Ziel:**

Ausbau und Vertiefung der in den "Grundzügen der Volkswirtschaftslehre und -politik" erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse.

**Inhalte:**

Historische Entwicklung der Wirtschaftsordnungstypen; Vergleich der Systeme; Traditionelle Theorie der Wirtschaftsablaufpolitik; Wohlfahrtsökonomik; Theorie der Neuen Politischen Ökonomie und deren Anwendung; Interdependenz der Wirtschafts- und der politischen Ordnung; Normative Wirtschaftsordnungen; Institutionalismus; Ökonomie des Rechts; Wirtschaftsethik.

## **FINANZWISSENSCHAFTEN**

**Ziel:**

Einsicht in die Wirtschaftstätigkeit des öffentlichen Sektors und seine vielfältigen Interaktionen mit den übrigen Sektoren einer Volkswirtschaft.

**Inhalte:**

- Notwendigkeit ökonomischer Eingriffe in den privaten Sektor
- ökonomische Informationssysteme
- kollektive Willensbildung- und Entscheidungsprozesse außerhalb des Marktsystems
- Organisationsformen (z.B. Öffentliche Unternehmen, föderalistischer Staatsaufbau) und Instrumente (z.B. Steuern, Beiträge, Gebühren) staatswirtschaftlicher Tätigkeiten
- Wirkungen staatlicher Aktivitäten auf das Verhalten von Wirtschaftssubjekten (z.B. Konsumsteuer, Investitionsverhalten) und auf gesamtwirtschaftliche Ziele

## **ANGEWANDTE STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG**

**Ziel:**

Kenntnis der Grundzüge statistischer Methoden als Instrument zur Gewinnung objektiver Informationen, insbesondere im Zusammenhang mit Entscheidungsprozessen in der öffentlichen Verwaltung Grundwissen über Begriffe und Inhalte der Informations- und Kommunikationstechnik

sowie Erwerb von praktischen Erfahrungen in der Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung im Bereich der Statistik und der juristischen Berufsausübung.

Inhalte:

- Grundzüge der Datenerhebung (Schritte der statistischen Informationsgewinnung, Meßniveaus, Skalierung, Stichproben usw.)
- Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnik (Elemente und Funktionen, Organisation, EDV-Projektplanung) und EDV-Praktikum
- Statistische Methoden der Auswertung von Daten (deskriptive und induktive Verfahren) sowie praktische Anwendungen mit Bezug zu juristischen Berufsfeldern
- Aspekte aus der Rechtsinformatik (z.B. Datenbanken, Datenschutz, EDV-Programmpakete für Rechtsanwälte/Notare/öffentliche Verwaltung)

## PSYCHOLOGIE FÜR JURISTEN

Ziel:

Vertrautheit mit Grundlagen der Psychologie und Fähigkeit zum Umgang mit ihren Methoden. Verständnis für die Unterschiede zu den juristischen Methoden und deren Voraussetzungen und Bereitschaft zur kritischen Auseinandersetzung nicht nur mit der Rechtswissenschaft, sondern auch auf persönlicher Ebene mit sich selbst und anderen. Einsicht in die Ursachen von Verhaltensauffälligkeiten und seelischen Störungen. Fähigkeit zur selbständigen Urteilsbildung und Verwertung von fachspezifischen Informationen (etwa in Gutachten).

Inhalte:

- Hauptströmungen der Psychologie
- Grenzgebiete und Überschneidungen zwischen Rechtswissenschaft und Psychologie
- Persönlichkeits- und Entwicklungspsychologie
- seelische Störungen, Möglichkeiten der Psychotherapie
- prozessuale Psychologie
- Strafvollzug und Resozialisierung
- Besonderheiten bei Kindern und Jugendlichen
- Ehe- und Scheidungsprobleme

## POLITIKWISSENSCHAFT

Ziel:

Kenntnis der Grundzüge der Politikwissenschaft und ihrer Teildisziplinen, vor allem in ihren Berührungspunkten zur Rechtswissenschaft, insbesondere zum Verfassungsrecht. Die empirische Analyse des politischen Entscheidungsprozesses und der Vergleich politischer Systeme sollen die Bedeutung der Rechtsnormen für die politische Wirklichkeit erhellen.

Inhalte:

- Grundzüge der Politischen Theorie (Ideengeschichte und aktuelle politikwissenschaftliche Methoden und Theorien)
- Vergleich politischer Systeme
- Grundzüge der Theorie der Internationalen Politik

## **POLITISCHE STAATEN- UND VERFASSUNGSGESCHICHTE DER NEUZEIT**

### **Ziel:**

Erfassen der Strukturen der Verfassungsrechte durch vergleichende Betrachtung mit besonderem Augenmerk auf die Bedeutung der Demokratie als Leitlinie für die Verfassungen. Erkennen der Eigenart einzelner Staaten und der Auswirkungen dieser Eigenart auf formelle Verfassung und Verfassungswirklichkeit. Auch Irrwege und Sackgassen soll der Studierende kennen und begreifen lernen.

### **Inhalte:**

- Die Begriffe Politik, Staat, Verfassung und Demokratie in ihrer geschichtlichen Entwicklung
- chronologische Geschichte seit dem aufgeklärten Absolutismus mit folgenden Schwerpunkten:  
Gewaltenteilung, Amerikanische Verfassung, Entstehung des Nationalstaates, Imperialismus, Kolonialismus, Erster Weltkrieg, kommunistische und faschistische Systeme, Zweiter Weltkrieg, Kalter Krieg, Entspannung, soziale und wirtschaftliche Probleme in ehemals totalitären Staaten.
- Fallstudien einzelner Länder (Verfassungsentwicklung, politische Entwicklung)

## **2. Teil: DOKTORATSSTUDIUM**

### **I. Studienziel, Studiendauer, Studiengang**

- § 12 (1) Das Doktoratsstudium hat den Zweck, über das Diplomstudium hinaus die Befähigung der Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften weiterzuentwickeln.
- (2) Das Doktoratsstudium besteht aus einem Studienabschnitt in der Dauer von zwei Semestern.
- (3) Das Doktoratsstudium dient dem Besuch der vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der Ausarbeitung der Dissertation. Es wird mit einem Rigorosum abgeschlossen.

### **II. Zulassungsvoraussetzungen**

- § 13 (1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium setzt die Ablegung der zweiten Diplomprüfung nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, voraus. Es sind auch Bewerber zuzulassen, die ihr Studium nach der Juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBL. Nr. 164/1945, bzw. nach dem Bundesgesetz über die Ablegung von Staatsprüfungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, BGBl. Nr. 281/1972, abgeschlossen haben.
- (2) Ein Semester ist in das Doktoratsstudium nur einzurechnen, wenn die Ablegung der zweiten Diplomprüfung bzw. der Abschluß des Studiums im Sinne des Absatzes 1 spätestens bis zum Ende der ordentlichen Inskriptionsfrist erfolgt.

### **III. Inskription**

- § 14 In jedem Semester sind wenigstens 10 Wochenstunden zu inskribieren. Bei Inskription von wenigstens 7 Wochenstunden in einem Semester kann die geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer entsprechend größeren Zahl von Wochenstunden im anderen Semester ausgeglichen werden.
- § 15 (1) Aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 16) sind zu inskribieren:
- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Das Dissertationsfach, und zwar   |                 |
| Seminare oder Privatissima   | 2 Wochenstunden |
| Vorlesungen  | 4 Wochenstunden |
| 2. Ein weiteres Fach, das mit dem Dissertationsfach in einem engen thematischen Zusammenhang stehen soll, und zwar |                 |
| Vorlesungen, Seminare, Privatissima oder Konversatorien  | 6 Wochenstunden |
| 3. Ein weiteres Fach, das noch nicht nach Z. 1 oder  |                 |
| 2 gewählt wurde, und zwar  |                 |
| Vorlesungen  | 5 Wochenstunden |

- (2) Soweit nicht besondere Lehrveranstaltungen für Bewerber um den Doktorgrad gemäß § 17 angeboten werden, ist die Inskriptionsverpflichtung nach Abs. 1 durch Inskription entsprechender Lehrveranstaltungen aus dem Diplomstudium zu erfüllen. Die nach Inskription der gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer auf die im § 14 festgelegte Zahl von Wochenstunden noch fehlende Zahl von Wochenstunden ist durch Inskription beliebiger Lehrveranstaltungen als Freifächer zu erfüllen.

#### IV. Angebot an Lehrveranstaltungen

§ 16 Pflicht- und Wahlfächer im Sinne des § 15 sind:

1. Römisches Recht;
2. Rechtsgeschichte;
3. Bürgerliches Recht einschließlich des Internationalen Privatrechtes;
4. Zivilgerichtliches Verfahrensrecht;
5. Handels- und Wertpapierrecht und Grundzüge des Immaterialgüterrechtes;
6. Strafrecht, Strafprozeßrecht, Grundzüge der Kriminologie und des Strafvollzugsrechtes;
7. Verfassungsrecht einschließlich allgemeiner Staatslehre und Verfassungslehre;
8. Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungslehre, Verwaltungsverfahrenrecht und ausgewählter Gebiete des besonderen Verwaltungsrechtes;
9. Allgemeines Völkerrecht und Grundzüge des Rechtes der Internationalen Organisationen;
10. Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialrechtes;
11. Finanzrecht;
12. Wirtschaftsrecht;
13. Politikwissenschaft;
14. Europarecht einschließlich des Rechtes supranationaler Organisationen;
15. Kirchenrecht;
16. Rechtsvergleichung aus einem der in Z. 3 - 8 und 10 - 12 genannten Fächer nach Wahl des Kandidaten;
17. Rechtsphilosophie;
18. Methodenlehre der Rechtswissenschaften;
19. Rechtssoziologie.

§ 17 (1) Für Bewerber um den Doktorgrad sind besondere Lehrveranstaltungen wie Privatissima, Seminare und Spezialvorlesungen wie folgt anzubieten:

- aus den Fächern des § 16 Z. 3, 6, 7, 8 jedes Semester im Ausmaß von 2 Wochenstunden,
- aus den Fächern des § 16 Z. 1, 2, 4, 5, 9 - 19 jedes Studienjahr im Ausmaß von 2 Wochenstunden.

(2) Diese Lehrveranstaltungen für Bewerber um den Doktorgrad sollen den während des Diplomstudiums dargebotenen Stoff rechtstheoretisch und rechtsdogmatisch vertiefen, wobei auch der Diskussion breiter Raum einzuräumen ist. Sie können sich auf besondere Schwerpunkte des betreffenden Faches beschränken.

(3) Sofern für das Diplomstudium nur die Grundzüge eines Fachgebietes vorgesehen sind, sollen die Lehrveranstaltungen dieses Faches erweiternder und vertiefender Natur sein.

§ 18 Die Lehrveranstaltungen nach § 17 für das Doktoratsstudium sollen tunlichst in der Zeit nach 17 Uhr oder an Samstagen stattfinden.

## V. Dissertation

- § 19 (1) Die Dissertation ist als ~~Hauserbeit~~ zu verfassen. Sie hat darzutun, daß der Kandidat die Befähigung erworben hat, ein rechtswissenschaftliches Thema (Problem) in theoretisch und methodisch einwandfreier Weise selbständig zu bewältigen.
- (2) Die Dissertation ist maschinenschriftlich in gebundener Form in zwei Exemplaren beim Präses der Prüfungskommission für das Rigorosum einzureichen. Die Ablieferungspflicht weiterer Exemplare gemäß § 25 Abs. 4 AHStG bleibt unberührt.
- (3) Die zuständige akademische Behörde bestimmt die äußere Form (Titelblatt usw.) der Dissertation.
- § 20 (1) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Dissertation vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Universitätslehrer im Sinne des § 23 Abs. 1 lit. a UOG um die Betreuung zu ersuchen. Das Thema muß einem der im § 16 genannten Fächer entnommen sein; das Fach muß durch einen Universitätslehrer im Sinne des § 23 Abs. 1 lit. a UOG an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vertreten sein. Sofern das gewählte Fach auf die Grundzüge des Fachgebietes beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung für den Fall der Wahl dieses Faches als Dissertationsfach außer Betracht.
- (2) Wird das vom Kandidaten vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, so steht es dem Kandidaten frei, sich an das Fakultätskollegium zu wenden. Eignet sich das vom Kandidaten vorgeschlagene Thema nach Meinung des Fakultätskollegiums grundsätzlich für eine Dissertation und entspricht es dem § 16, so ist der Kandidat vom Dekan einem seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Universitätslehrer mit dessen Zustimmung zuzuweisen.
- (3) Die Dissertation ist von zwei Begutachtern zu beurteilen. Die Begutachter sind vom Präses der Prüfungskommission für das Rigorosum nach dem im § 20 Abs. 5 der Rechtswissenschaftlichen Studienordnung, in der Fassung BGBl. Nr. 325/1982, geregelten Verfahren zu bestellen.

## VI. Rigorosum

- § 21 Die Zulassung zum Rigorosum setzt voraus:
1. Die Inskription von zwei Semestern im Doktoratsstudium, in denen nach Maßgabe dieses Studienplanes die vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 15) zu inskribieren sind. Insgesamt muß aber einschließlich der Freifächer (§ 15 Abs. 2) die im § 14 festgesetzte Zahl von Wochenstunden erreicht sein;
  2. *außer Kraft*.
  3. die positive Beurteilung der Teilnahme an den in diesem Studienplan vorgeschriebenen Seminaren, Privatissima oder Konversatorien;
  4. die Approbation der Dissertation.



- § 22 (1) Der Antrag, zum Rigorosum zugelassen zu werden, ist bei der Prüfungskommission für das Rigorosum einzubringen. In dem Antrag sind die vom Kandidaten gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 und 3 gewählten Fächer anzugeben.
- (2) Das Rigorosum kann frühestens vier Wochen vor dem Ende des zweiten in das Doktoratsstudium einrechenbaren Semesters abgelegt werden.
- § 23 (1) Das Rigorosum ist als **Gesamtprüfung in Form mündlicher Teilprüfungen vor Einzelprüfern abzuhalten**. Der Kandidat hat seine wissenschaftliche Befähigung sowie eine gründliche Vertrautheit mit den Fachgebieten und ihren Hauptproblemen nachzuweisen.
- (2) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:
1. das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist; im Rahmen dieses Prüfungsfaches ist auch die Dissertation zu verteidigen;
  2. eines der im § 16 genannten Fächer, das der Präses der Prüfungskommission für das Rigorosum nach Anhörung der Begutachter der Dissertation auf Grund eines engen thematischen Zusammenhanges mit dem Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist, zu bestimmen hat; dabei ist das nach § 15 Abs. 1 Z. 2 gewählte Fach besonders zu berücksichtigen;
  3. ein weiteres der im § 16 genannten und nach Z. 1 und 2 noch nicht bestimmten Fächer nach Wahl des Kandidaten.

#### VII. Verleihung des akademischen Grades "Doctor iuris"

- § 24 (1) An die Absolventen des Doktoratsstudiums ist der akademische Grad "Doktor der Rechtswissenschaften" beziehungsweise "Doctor iuris", an die Absolventinnen der akademische Grad "Doktorin der Rechtswissenschaften", abgekürzt "Dr. iur.", zu verleihen.
- (2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim Fakultätskollegium anzusuchen. Dem Gesuch sind folgende Nachweise anzuschließen:
1. der Nachweis über die Absolvierung des Diplomstudiums bzw. des Studiums nach der Juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung;
  2. die Approbation der Dissertation;
  3. das Zeugnis über das Rigorosum.
- (3) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden.

#### Inkrafttreten

- § 25 Dieser Studienplan tritt nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

Univ.-Ass.Dr.Andrea Janser

Vorsitzende der Studienkommission